

Gesetz
über die Feststellung eines dritten Nachtrags
zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008
(Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 2008)

Vom 03. Februar 2009

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008) vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 728) in der Fassung des zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2008 vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 631)

wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „51 257 565 600“ durch die Zahl „52 012 565 600“ ersetzt.
2. Der dem Haushaltsgesetz 2008 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten Gesamtplan ersetzt.
3. Der dem Haushaltsgesetz 2008 beigefügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.